



Zu 3.

Bei der Standortbeurteilung Gimritzer Damm wurde die vom Land übergebene neue Deichlinie als Grundlage eingestellt. Durch die Einordnung der Eissporthalle ergeben sich keine Veränderungen an der übergebenen neuen Deichlinie. Damit entstehen aus Sicht der Stadt keine Mehraufwendungen.

Die anderen Fragen, wie zum Beispiel zu einer anderen Linienführung des Deiches, kann nur der Träger des Deichbauvorhabens beantworten.

4. Die Standortübersichtstabelle, Anlage 3, stellt insgesamt nur sehr knappe Informationen für die einzelnen geprüften Standorte zur Verfügung. Gibt es noch detaillierte Grundlagen für den Standortvergleich?

Bitte gesondert erläutern:

- Standort 5: Empfindliche sicherheitsaffine Nutzung des Nachbargrundstücks DELL. Was ist damit gemeint? Inwieweit relevant für Standort Eissporthalle?
- Standort 10: Überschneidung mit Stadtbahnprogramm, deshalb nicht geeignet
- Standort 15: Störfallbetrieb, deshalb Eissporthalle nicht möglich

Zu 4.

In die Standortübersicht sind die Ortskenntnisse der Stadtverwaltung, die teilweise aus geplanten anderen Vorhaben auf diesen Flächen oder in unmittelbarer Nähe herrühren, eingeflossen. Weitere detailliertere Grundlagen gibt es nicht.

Standort 5: Die Firma DELL hat infolge ihrer Geschäftstätigkeit erhöhte

Sicherheitsanforderungen an den Standort, die zwingend eingehalten werden müssen.

Standort 10: Voraussetzung für die Einordnung an diesem Standort ist der erfolgreiche Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zum Stadtbahnprogramm. Dieser kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Sicherheit angenommen werden. Weiterhin würde die Einordnung an dem Standort weitreichende Änderungen in den bisherigen Planungen zum Stadtbahnprogramm zur Folge haben. Damit würden sich die beiden Vorhaben gegenseitig blockieren.

Standort 15

In der Nähe befindet sich ein Störfallbetrieb. Das Heranrücken eines öffentlich genutzten Gebäudes an diesen Störfallbetrieb ist nach aktueller Rechtsprechung nicht von vornherein möglich. Um eine Gefährdung auszuschließen, wären umfangreiche kosten- und zeitintensive Gutachten erforderlich, baulicher und somit finanzieller Mehraufwand kann nicht ausgeschlossen werden.

5. Warum führt im Variantenvergleich bei Standort 5 (Raffineriestr.) bereits eine vorläufige, auf Grund des Kenntnisstandes offenbar nicht gesicherte Aussage, zu einer endgültigen Negativbewertung, die effektiv einen Ausschluss bedeutet („immissionsschutzrechtliche Probleme sind zu erwarten“)?

Zu 5.

Auch ohne Fachgutachten sind auf Grund der vorhandenen Emissionsquellen (Stellplätze Dell, geplante Gewerbeansiedlung, vorhandene Lärmquellen Handwerkerhof) und der durch die Eissporthalle sowie die dafür erforderlichen Stellplätze entstehenden zusätzlichen Emissionen erhebliche Immissionsschutzprobleme für die unmittelbar benachbarten Wohngebäude erkennbar und führten somit zu der Bewertung. Für die ausgewiesenen 19 Standorte sind umfassende Fachgutachten, die eine abschließende Antwort auf diese Frage geben können, weder zeitlich noch finanziell machbar.

6. Warum werden die bedingt geeigneten Standorte von einer weiteren Prüfung ausgeschlossen, wo doch deren Nichteignung noch nicht abschließend fest steht?

Zu 6.

Auf Grund der Zeitschiene für die Fluthilfeanträge (Anträge sind bis 30.06.2014 einzureichen) sind tiefgreifende Prüfungen der bedingt geeigneten Standorte über Projektunterlagen und Fachgutachten weder zeitlich noch finanziell machbar.

7. Einige Standorte wurden ausgeschlossen, obwohl die Gründe, insbesondere hinsichtlich vermuteter Lärmemissionen, nicht eindeutig belegt sind. Aus unserer Sicht ist es unverzichtbar, belastbare Informationen darüber vorzulegen, ob in einer neuen Eissporthalle tatsächlich Grenzwerte für Lärmemissionen überschritten werden.

Zu 7.

Diese Vorgehensweise setzt für jeden der 19 Standorte eine abschließende gutachterliche Betrachtung und Projektunterlagen voraus. Das ist weder finanziell noch zeitlich möglich. Das ist auch in dieser Phase nicht geboten, da auf Grund bestehender Ortskenntnisse eine relativ sichere Ersteinschätzung der Standorte fachlich möglich ist. Für die 4 geeigneten Standorte wurde eine lärmtechnische Einschätzung auf der Basis überschlüssiger Berechnungen durch die untere Immissionsschutzbehörde vorgenommen. Demnach gibt es an den Standorten Gimritzer Damm (alter Standort), nördlich und südlich der Blücherstraße keine Lärmprobleme durch Hallen und Stellplätze, da ein Mindestabstand von 120 m zur benachbarten Wohnbebauung eingehalten wird. Für den Standort Nietlebener Straße 1 (ehem. DVZ) ergeben sich erhöhte Lärmschutzanforderungen an die Eissporthalle und der erforderliche Stellplatzbedarf kann weder unmittelbar am Standort noch in vertretbarer Entfernung nachgewiesen werden.

8. Warum soll mit einem Neubau am Altstandort auf potentielle Überflutungsflächen, insbesondere auch zum Schutz der Altstadt nach Neubau der Hochwasserschutzanlagen für Halle-Neustadt, verzichtet werden, wo doch die Erfahrung des Hochwassers 2013 gezeigt hat, dass jeder noch so kleine verfügbare Spielraum hilfreich sein kann?

Zu 8.

Der Standort „Gimritzer Damm“ liegt hinter der vom Land geplanten neuen Hochwasserschutzanlage. Der Neubau der Hochwasserschutzanlage einschließlich der Prüfung von notwendigem zusätzlichem Retentionsraum liegt in der Planungshoheit des Landes.

9. Warum wird der Parkplatzbedarf für die Halle als relevantes Entscheidungskriterium derart hoch gewichtet, obwohl durch diese Stellgröße bestimmte Standorte aus der engeren Wahl herausfallen? Die Stadt hätte bei einer Planung größere Spielräume, als einfach nur die Stellplatzsatzung durchzurechnen. Warum wird nicht mit einer besonders ÖPNV-freundlichen Verkehrsanbindung und damit besseren Chance auch für Innenstadtstandorte geplant?

Zu 9.

Die Lage zum ÖPNV wurde sehr wohl als sehr wichtiges Kriterium bei der Standortfindung berücksichtigt. Der Stellplatzbedarf wurde konsequent je nach ÖPNV-Anbindung des Standortes ermittelt. Das ist auch in den Standortanforderungen (Anlage 3) dargestellt.

10. Warum wird der Flächenbedarf für die Stellplätze gemäß Stellplatzsatzung nicht konkret in Quadratmetern ausgewiesen, so dass die Stadträtinnen und Stadträte den Flächenbedarf (differenziert für die Halle selbst und die Stellplätze) mit den verfügbaren Flächen an den Standorten vergleichen können?

Zu 10.

Der reine Flächenbedarf für die Stellplätze ist nicht ein geeignetes Entscheidungskriterium. Verschiedene Formen der Stellplatzanordnung, je nach konkreter Grundstückssituation, sind möglich, so dass eine reine Flächenangabe nicht hilfreich ist.

11. Warum erfolgte die Planungsuntersuchung nur unter der „Maßgabe der Nutzung als reine Eissporthalle“? Warum werden aus Gründen der besseren Auslastung, und damit Kostensenkung, nicht weitere denkbare Nutzungen mit untersucht? Welche Auswirkungen würden sich daraus auf Immissionsschutz etc. ergeben?

Zu 11.

Aus sportfachlicher Sicht erfolgte die Maßgabe der Nutzung als reine Eissporthalle. Andere Nutzungen würden zusätzlich vorhandene Konflikte, besonders in Bezug auf Immissionen erheblich verschärfen.

12. Warum wurde das Gelände des alten Schlachthofs in der Freiimfelder Str. keiner näheren Prüfung unterzogen? Es liegt verkehrstechnisch zentral, die Lärmprobleme dürften angesichts der Bahnhofsnähe ebenfalls gering sein, Hochwassergefahr besteht nicht und zudem böte der Standort die Chance der weiteren dringend nötigen Aufwertung des Stadtviertels.

Zu 12.

Das Gelände des alten Schlachthofes ist gänzlich ungeeignet, da der gesamte Standort ein ausgewiesenes Baudenkmal ist. Die Einordnung einer Eissporthalle und der notwendigen Stellplätze ist ohne Eingriff in das Baudenkmal nicht möglich.

  
Uwe Stäglin  
Beigeordneter